

Niederschrift SA/012/2016

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des
Schulausschusses der Stadt Rheine
am 14.09.2016

Die heutige Sitzung des Schulausschusses der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:04 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzender:

Herr Stefan Gude	CDU	Ratsmitglied / Vorsitzender
------------------	-----	-----------------------------

Mitglieder:

Herr Christian Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Frau Eva-Maria Brauer	SPD	Ratsmitglied / 2. Stellv. Vorsitzende
Frau Verena Kaisal	CDU	Sachkundige Bürgerin
Herr Fabian Lenz	CDU	Ratsmitglied
Herr Udo Mollen	SPD	Sachkundiger Bürger
Herr Rainer Ortel	Alternative für Rheine	anwesend bis 19.14 Uhr
Frau Claudia Reinke	CDU	Ratsmitglied
Herr Heribert Röder	DIE LINKE	Ratsmitglied
Frau Ulrike Stockel	SPD	Ratsmitglied / 1. Stellv. Vorsitzende
Frau Barbara Telker	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Sachkundige Bürgerin
Frau Helena Willers	CDU	Ratsmitglied
Herr Josef Wilp	CDU	Ratsmitglied
Frau Christel Zimmermann	SPD	Sachkundige Bürgerin

beratende Sachkundige Einwohner:

Frau Doris Hasenkamp-Jakob	Ausschussmitglied Vertreter der kath. Kirche
Frau Lydia Maul	Sachkundige Einwohnerin f. Integrationsrat

Frau Dorit Tönjes

Sachkundige Einwohnerin f. Familienbeirat

Vertreter:

Herr Detlef Brunsch

FDP

Vertretung für Herrn Alexander Brockmeier

Herr Dirk Winter

CDU

Vertretung für Frau Heike Barnes

Gäste:

Herr Oliver Meer

Sprecher der Stadtschulleiter

Verwaltung:

Herr Raimund Gausmann

Beigeordneter

Herr Guido Brüggemeier

Produktverantwortlicher Schulen

Frau Sandra Jürriens

Schriftführerin

Frau Birgit Kösters

Leiterin Volkshoch-Musikschule

Herr Henrik Mersch

stellvertretender Fachbereichsleiter 2

Frau Elsbeth Wigger

Leiterin der Stadtbibliothek

Herr Gude eröffnet die heutige Sitzung des der Stadt Rheine und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird durch die Verwaltung beantragt den Tagesordnungspunkt 7 „Anpassung der Personalstruktur der Musikschule der Stadt Rheine unter Berücksichtigung der Angebotsstruktur“ abzusetzen. Begründet wird dies mit einem aktuell zu der Thematik ergangenen Urteil des Sozialgerichtes, welches in die Vorlage eingearbeitet werden müsse.

In Gedenken an die verstorbene stellvertretende Bürgermeisterin Marianne Helmes wird eine Schweigeminute gehalten.

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift Nr. 011/2016 über die öffentliche Sitzung am 15.06.2016

04:31

Zu Form und Inhalt der o.g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen.

2. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 15.06.2016 gefassten Beschlüsse

05:00

Herr Gausmann berichtet, dass die Beschlüsse aus der Sitzung vom 15.06.2016 ausgeführt wurden.

2.1. Vergabe der Bereitstellung einer Betreuungskraft an der Kardinal-von-Galen-Schule

05:10

Der Auftrag für die Bereitstellung einer Betreuungskraft an der Kardinal-von-Galen-Schule wurde für die nächsten 4 Jahren an den JfD vergeben.

2.2. Ergebnis der Machbarkeitsprüfung des FB bezüglich eines Ausbaus des Dachgeschosses der Gertrudenschule

05:34

Die Machbarkeitsstudie zum Ausbau des Dachgeschosses der Gertrudenschule wurde durch den FB 5 gefertigt. Diese rät von einem Ausbau des Dachgeschosses aus Kostengründen ab. Der FB 5 empfiehlt vielmehr unter Berücksichtigung von z.B. Inklusion, Differenzierung und Sprachförderung einen Anbau. Aufgrund der grundständigen Fragestellung, wie bzw. unter welchen räuml. Rahmenbedingungen der Unterricht in den Grundschulen durchgeführt werden soll, wird bis Ende Oktober durch die Verwaltung sowohl eine Bestandsaufnahme aber auch eine Standardisierung des bestehenden Raumprogramms erfolgen. Hierdurch sollen alle Bedarfe zu An- und Umbauten erkannt werden. Eine mögliche Realisierung kann durch das Förder-/Investitionsprogramm „Gute Schule 2020“ angestrebt werden. Die Mittel hieraus sollen erstmalig voraussichtlich im Jahr 2017 zur Verfügung stehen. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe diese ausfallen werden, wird erst im Oktober 2016 bekannt.

3. Informationen der Verwaltung

09:38

3.1. Besichtigungsfahrt Schulausschuss

09:45

Es ist eine Informations- und Besichtigungsfahrt des neuen Schulausschusses am 08.11.2016 geplant. Da zu diesem Termin zu gleichen Teilen Zu- und Absagen erfolgten, soll ein Alternativtermin angeboten werden. An dem Termin, wo die meisten Zusagen erfolgen, wird die Informations- und Besichtigungsfahrt durchgeführt werden. Die neuerliche Terminabfrage wird kurzfristig durch die Verwaltung erfolgen.

3.2. Antrag des Integrationsrates vom 08.09.2016

10:35

Der Integrationsrat der Stadt Rheine beantragte insbesondere für die Ludgeruschule Schotthock eine Flexibilisierung der Schuleinangsphase. Der Antrag ist als Anlage 1 dem Protokoll beigefügt.

3.3. Zusammenarbeit zwischen der Stadtbibliothek und der praxis-Hochschule

11:22

Am 5. Juli 2016 fand ein Sondierungsgespräch zwischen den Vertretern/innen der praxisHochschule und der Stadt Rheine statt. Beide Seiten sind an einer Zusammenarbeit interessiert. Die Kooperation soll noch in diesem Jahr vereinbart werden.

3.4. Einschränkung der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek

12:32

Aufgrund eines Personalengpasses wird die Stadtbibliothek in der Zeit vom 01.10.2016 bis 31.12.2016 am Montag nicht geöffnet sein.

Eine Mitarbeiterin hat die Stadtbibliothek verlassen. Da zurzeit eine Stellenbedarfsermittlung in der Stadtbibliothek durchgeführt wird, erfolgt keine direkte Nachbesetzung.

4. Vorstellung des Vereins " Freie Schule Rheine e.V." zur Gründung einer Waldorfschule für den Primar- und Sek. I Bereich in Rheine

14:00

Herr Berger, Frau Göbel und Herr Sobieroy als Vertreter/innen des Vereins Freie Schule Rheine e.V. stellen die Initiative zur Gründung einer Waldorfschule vor. Die Präsentation ist dem Protokoll als Anlage 2 beigefügt.

Auf Nachfragen der Mitglieder des Schulausschusses wird ergänzt, dass es keine gesetzlichen Vorgaben zur Klassengröße gebe, eine Klasse aber mit ca. 22 Schüler/innen wirtschaftlich sei. Die Finanzierung durch die Eltern sieht einen einkommensabhängigen Vereinsbeitrag vor, der zwischen 160,00-180,00 € mtl. liege. Das TaT wird als einziges Gebäude angesehen, welches im Stadtgebiet an einem Standort den optischen und geographischen Ansprüchen des Waldorfkonzepes entspreche. Sollte das Mietverhältnis nicht zustande kommen, müsse langfristig über zwei Standorte für die Schule nachgedacht werden.

**5. Allgemeine Informationen zur Arbeit der Volkshochschule
Vorlage: 211/16**

47:25

Herr Gausmann erläutert die Vorlage. Er hebt hervor, dass die VHS der Stadt Rheine im Landesvergleich sehr gut abschneide.

Auf Nachfrage wird erläutert, dass im Kostendeckungsgrad die Kosten der innere Verwaltung und des Gebäudes nicht abbildet werde.

Beschluss:

Der Schulausschuss nimmt die allgemeinen Informationen zur Volkshochschule zur Kenntnis.

**6. Musikschule - Jahresbericht 2015 und Planung 2016
Vorlage: 206/16**

59:30

Herr Gausmann erläutert die Vorlage, aus der die Vielfalt der Musikschule hervorgehe. Nicht dargestellt seien hierbei die fehlenden Einnahmen, die durch Ermäßigungen nicht vereinnahmt werden. Unabhängig von der Vorlage sei eine gesamtstrukturelle Prüfung der Musikschule und Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung geplant.

Auf Nachfragen erläutert Frau Kösters, dass davon auszugehen ist, dass das Programm JeKits ausgebaut werde. Durch das Land NRW, als Förderträger, wurde signalisiert, dass allen Grundschulen die teilnehmen möchten entsprechende Mittel zu Verfügung gestellt werden.

Einige Mitglieder des Schulausschusses äußern den Wunsch, dass neben der Förderung des Elementarbereiches, der Instrumentalbereich weiter gefördert und erhalten bleiben soll.

Beschluss:

Der Schulausschuss nimmt die allgemeinen Informationen – hier: den Jahresbericht 2015 und die Planung 2016 der städtischen Musikschule zur Kenntnis.

7. Ergebnis der Besucherbefragung Stadtbibliothek vom Mai 2016 Vorlage: 282/16

01:14:20

Herr Gausmann erläutert, dass im letzten Schulausschuss die ersten Eckpunkte zur zukünftigen Gestaltung der Stadtbibliothek durch den Schulausschuss zur Kenntnis genommen wurden. Ein Punkt hiervon sei die Durchführung einer Besucherbefragung gewesen.

Herr Dr. Guth von der EWG stellte die Ergebnisse der Besucherbefragung der Stadtbibliothek vor. Die Präsentation ist dem Protokoll als Anlage 3 beigelegt.

Es wird festgehalten, dass die Umfrage, als eine reine Besucherumfrage war, nicht repräsentativ ist. Um diese zu ergänzen, solle z.B. eine Straßenbefragung durchgeführt werden.

Beschluss:

Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen zum Ergebnis der Besucherbefragung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Erkenntnisse dieser Studie bei der zukünftigen Bibliotheksplanung einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Einwohnerfragestunde (spätestens 19:00 Uhr)

01:41:52

Kathrin Höffgen, Am Stadtpark 13, Rheine

1. Warum werden die zwei Stellen der ausscheidenden Lehrerinnen der Musikschule nicht direkt nachbesetzt?

Herr Gausmann:

Stellen können nur im Rahmen des Stellenplans nachbesetzt werden. Die beiden Mitarbeiter/innen waren bisher im Stellenplan nicht abgebildet und können somit nicht nachbesetzt werden.

2. Der Sekundarbereich I soll erhalten bleiben. Womit müssen die Eltern der Kinder ab 10 Jahren rechnen?

Gausmann: Das Urteil des Landessozialgerichtes bezüglich der Festanstellung von Musikschullehrern/innen muss ausgewertet werden, um planen zu können, wie die Struktur in der Musikschule zukünftig aussehen soll. Vor Prüfung des Urteils kann keine Prognose erfolgen.

Nachfrage: Die Kinder der Chellolehrerin bekommen keine neue Lehrerin?

Gausmann: Durch unterschiedliche Gründe wurde in der Vergangenheit mehr Personal fest angestellt als im Stellenplan vorgesehen war. Da der Stellenplan die Stellen nicht vorsieht, kann keine Nachbesetzung erfolgen. Eine Einstellung von Honorarkräften gestaltet sich aufgrund des Urteils des Landessozialgerichtes als schwierig.

Heike Hartmann, Goldhammerweg 15, Rheine

1. Wie ist die strategische Ausrichtung des Instrumentalbereichs?

Gausmann: Der Schwerpunkt liegt zurzeit in der frühkindlichen Förderung. Dies liegt unter anderem an Refinanzierungsstrukturen. Es gibt aber auch Musikprojekte in Einzel- und Gruppenunterricht im offenen Ganztage. Dies soll weiter geführt werden, sofern es mit dem Angebot im offenen Ganztage vereinbar sei. Dazu gibt es neben der städtischen Musikschule auch freie Musikschulen, die Ihre Leistungen anbieten.

9. Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek
Vorlage: 250/16

01:51:35

Herr Gausmann verweist auf die Vorlage. Er unterstreicht, dass die Gebührenerhöhung sozial verträglich sei.

Auf Nachfragen wird von Herrn Gausmann erläutert, dass der neue Gebührenbeitrag durch Bildung eines Durchschnittsbetrages im Ländervergleich gebildet wurde.

Die Partei der Linken bemängelt die nicht ausreichende Berücksichtigung von sozial schwachen Personengruppen.

Beschluss:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 die nachfolgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Rheine.

Satzung
über die Benutzungs- und Gebührenordnung
der Stadtbibliothek Rheine
vom _____

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 27. September 2016 die folgende Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek erlassen:

§ 1
Zweck der Stadtbibliothek

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rheine. Sie eröffnet den Zugang zu Büchern, Medien und Informationen zur allgemeinen, schulischen, beruflichen und kulturellen Bildung sowie zur Gestaltung der Freizeit. In ihren Räumlichkeiten bietet sie vielfältige Möglichkeiten für Einzelpersonen und Gruppen zum Lesen und Lernen und stellt dafür die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung.

§ 2
Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

Zwischen der Bibliothek und den Benutzerinnen und Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 3 Benutzerkreis

(1) Natürliche Personen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Stadtbibliothek zu benutzen.

(2) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können Kooperationsverträge abschließen, um im Rahmen dieser Satzung, des geltenden Rechts und entsprechender Gebührenerhebung Bibliotheksdienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

(3) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist die Einverständniserklärung eines/einer Erziehungsberechtigten erforderlich.

(4) Wer erheblich oder wiederholt gegen die Satzung der Stadtbibliothek verstößt, kann von der Benutzung zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen, die aufgrund dieser Satzung entstanden sind, bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

§ 4 Zulassung

(1) Die Zulassung ist persönlich unter Vorlage eines Personalausweises zu beantragen.

(2) Minderjährige haben eine schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters oder Vertreterin vorzulegen. Dieser hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung zu verpflichten.

(3) Wer zur Entleihe zugelassen ist, erhält einen Benutzerausweis. Der Ausweis bleibt im Eigentum der Stadtbibliothek. Er ist nicht übertragbar. Er ist bei Ausgabe, Verlängerung und Rückgabe von Medien vorzulegen. Der Benutzerausweis ist mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt aufzubewahren. Ein Verlust des Ausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.

(4) Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek mitzuteilen.

(5) Mit der Unterschrift erkennt die Benutzerin/der Benutzer bzw. Erziehungsberechtigte die Benutzungsordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu.

(6) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die Stadtbibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen. Mit der Unterschrift des Bevollmächtigten nach § 4 Abs. 5 und 7 dieser Satzung gilt die Kenntnisnahme der Satzung auch mit Wirkung für die Institution als bestätigt.

(7) Mit Betreten der Bibliothek wird die Benutzungsordnung anerkannt.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben.

§ 6 Leihgut

(1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Ton- und Bildträger, elektronische Medien, Spiele und Karten ausgeliehen. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

(2) Die Zahl der Entleihungen wird von der Stadtbibliothek grundsätzlich begrenzt. Weitere Ausleihbeschränkungen bleiben vorbehalten.

(3) Ausgeliehene Medien können durch andere Benutzerinnen und Benutzer vorbestellt werden. Die Interessenten werden schriftlich benachrichtigt, sobald das Medium zur Verfügung steht. Das Medium wird 5 Tage reserviert.

(4) Bücher und Zeitschriftenaufsätze, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken beschafft werden. Es erfolgt eine Benachrichtigung, wenn die im Leihverkehr bestellte Literatur eingetroffen ist.

§ 7 Leihfristen

(1) Die Leihfrist beträgt 28 Tage.

(2) Auf das Ende der Leihfrist wird durch einen Quittungsbeleg, der den Rückgabetermin nennt, hingewiesen.

(3) Die Leihfrist kann bis zu zweimal um jeweils 28 Tage verlängert werden. Anträge sind vor Ablauf der Leihfrist zu stellen. Die Verlängerung kann vor Ort unter Vorlage des Bibliotheksausweises, telefonisch unter Nennung der Ausweisnummer und des Geburtsdatums oder passwortgeschützt per Internet erfolgen. Die Verlängerung der Leihfrist kann für bestimmte Werke grundsätzlich ausgeschlossen werden. Vorgemerkte Medien können nicht verlängert werden.

§ 8 Internetnutzung

(1) Jeder angemeldete Benutzer/jede angemeldete Benutzerin hat das Recht, den Internetzugang zu nutzen.

(2) Die Zeitbegrenzung der Internetnutzung wird durch Aushang bekannt gegeben.

§ 9 Rechte und Pflichten

- (1) Jede Person hat das Recht, die in der Benutzungsordnung genannten Leistungen der Stadtbibliothek in Anspruch zu nehmen.
- (2) Innerhalb der Bibliothek können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich der technischen Infrastruktur genutzt und der Auskunftsdienst in Anspruch genommen werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur. Die Bibliothek kann die Nutzungsdauer beschränken.
- (4) Bücher und Medien können entliehen werden. Über das Internet eröffnet die Bibliothek die Möglichkeit des Zugriffs auf Datenbanken und des zeitlich begrenzten Herunterladens elektronischer Bücher und Medien.
- (5) Bei Einsatz des Bibliotheksausweises oder der Ausweisnummer zur Identifizierung an Selbstbedienungsplätzen ist dafür zu sorgen, dass der Vorgang ordnungsgemäß beendet wird. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch ein nicht ordnungsgemäß geschlossenes Kundenkonto entstehen.
- (6) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, das Bibliotheksgut sorgfältig zu behandeln. Eintragungen, Unterstreichungen und sonstige Veränderungen sind untersagt.
- (7) Verlust und festgestellte Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (8) Eine Weitergabe entliehener Medien an andere Personen ist nicht statthaft.
- (9) Änderungen und Manipulationen an den Computern und deren Softwarekonfigurationen sind untersagt. Hierdurch entstandene Schäden sind zu ersetzen.
- (10) Die gezielte Suche im Internet nach menschenverachtender, jugendgefährdender und/oder pornografischer Informationen ist nicht gestattet. Personen, die hiergegen verstoßen bzw. geltende Rechtsvorschriften missachten, können von der Nutzung ausgeschlossen werden.
- (11) Bei allen Formen der Benutzung sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei Verletzungen des Urheberrechts haftet die benutzende Person.
- (12) Jede Person hat sich nach Betreten der Bibliothek so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden. Es ist nicht gestattet, in der Stadtbibliothek zu rauchen, zu trinken oder zu essen. Tiere dürfen nicht in die Bibliothek gebracht werden.
- (13) Alle Medien sind elektronisch gesichert. Diebstahl und Diebstahlversuch werden in jedem Fall angezeigt und haben den Ausschluss von der Bibliotheksnutzung zur Folge. Die bezahlte Benutzungsgebühr verfällt.
- (14) Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleiterin oder beauftragte Personen wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Haftung

(1) Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Bücher und Medien einschließlich Verpackungsmaterial ist Schadensersatz in Geld zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn die entleihende Person kein Verschulden trifft. Die entleihende Person haftet auch für Schäden, die der Stadtbibliothek durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde. Die Zahlung von Versäumnisgebühren gem. § 13 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

(2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die infolge der Nutzung der Bücher und Medien, der technischen Geräte und des Internets – hier auch durch Übertragung persönlicher Daten - entstanden sind.

§ 11 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr für Erwachsene beträgt für einen Zeitraum von 12 Monaten 20,00 € oder für einen Zeitraum von 3 Monaten 6,00 €.

(2) Von der Benutzungsgebühr befreit sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(3) Gegen Vorlage des Familienpasses der Stadt Rheine wird ein Rabatt auf die Jahresgebühr gewährt. Die Höhe des Rabatts wird durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Gegen Vorlage einer Bescheinigung erhalten Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, dem Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz eine Gebührenermäßigung von 50 % auf die Jahresgebühr der Stadtbibliothek.

(5) Natürlichen Personen, die an dem Gebühreneinzugsverfahren der Stadtbibliothek teilnehmen wird eine Ermäßigung von 10 % auf die Jahresgebühr gewährt.

§ 12 Weitere Gebühren

(1) Für das Vorbestellen eines Mediums beträgt die Bearbeitungsgebühr 1,00 €.

(2) Für die Beschaffung von Büchern und Zeitschriftenkopien im Rahmen des Leihverkehrs der Deutschen Bibliotheken und des Regionalen Leih rings Nordrhein-Westfalen beträgt die Bearbeitungsgebühr je Bestellschein 4,00 €. Die Gebühr wird mit Abgabe des Leihverkehrs antrages fällig.

(3) Die Schutzgebühr für im Rahmen des Leihverkehrs gelieferte Kopien beträgt je 10 Seiten 0,50 €.

(4) Für das Ausstellen eines Ersatzausweises bei Verlust oder Beschädigung wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.

(5) Für die Reparatur beschädigter Medien und im Fall eines Medienersatzes entsteht eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 €.

(6) Für die Internetnutzung an den Geräten der Stadtbibliothek werden für jede halbe Stunde Gebühren in Höhe von 0,50 € berechnet.

§ 13

Mahn- und Säumnisgebühren

(1) Für die verspätete Rückgabe von Medien wird eine Versäumnisgebühr erhoben, die ohne vorherige Anmahnung zu zahlen ist. Sie beträgt je Medium in der ersten Überziehungswoche 0,50 € und für jede weitere angefangene Woche 1,00 €.

(2) Ist der Rückgabetermin um mehr als 7 Tage überzogen, erfolgt eine schriftliche Erinnerung. Wird einer Erinnerung nicht innerhalb von 7 Tagen Folge geleistet, so wird noch zweimal schriftlich an die Abgabe erinnert.

(3) Erinnerungen sind gebührenpflichtig. Für die erste Erinnerung wird eine Gebühr von 1,00 € erhoben, für die zweite eine Gebühr von 2,00 € und für die dritte eine Gebühr von 4,50 €.

(4) Aufforderungen zur Rückgabe gelten auch dann als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Benutzer/ der Benutzerin mitgeteilte Anschrift abgesandt wurden, aber als unzustellbar zurückkommen.

(5) Wenn ein Medium nicht spätestens 6 Wochen nach der ersten Erinnerung zurückgebracht wird, werden das Medium sowie die aufgelaufenen Gebühren durch die Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde gebührenpflichtig eingezogen.

§14

Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadtbibliothek in begründeten Einzelfällen und sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Mit juristischen Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstituten und Dienststellen können Abweichungen von den Bestimmungen der Satzung im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen geregelt werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Oktober 2014 außer Kraft.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich
 eine Gegenstimme

10. Auflösung der Rechtsverordnung A40-01- Bildung von Schulbezirken
Vorlage: 281/16

01:56:57

Herr Gausmann verweist auf die Vorlage und erläutert, dass durch die Auflösung der Rechtsverordnung lediglich der bereits in 2008 geänderten Rechtslage gefolgt wurde und somit erforderlich sei.

Beschluss:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine die Rechtsverordnung A40-01- Bildung von Schulbezirken aufzulösen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Vorgezogenes Anmeldeverfahren der weiterführenden Schulen
Vorlage: 279/16

01:58:56

Herr Gausmann erläutert die Vorlage. Durch das Vorgezogene Anmeldeverfahren an der Elsa-Brändström-Realschule und der Euregio-Gesamtschule sollen Mehrfachablehnungen verhindert werden. Außerdem wird erhofft, dass durch das vorgezogene Anmeldeverfahren Eltern sich frühzeitig für ein Schulsystem entscheiden.

Es wird hinterfragt, warum der Schulausschuss diese Vorlage lediglich zur Kenntnis erhält. Die Thematik der Vor- und Nachteile des vorgezogenen Anmeldeverfahrens werden diskutiert. Frau Stockel beantragt für die SPD Fraktion die Vorlage zur weiteren Beratung an den Rat der Stadt Rheine zu verweisen.

Beschluss:

Der Schulausschuss verweist die weitere Beratung an den Rat der Stadt Rheine.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Anfragen und Anregungen

02:27:54

Frau Stockel erfragt in wie fern der barrierefreie Ausbau des Gymnasiums Dionysianum, insbesondere der Zugang zur Aula und der Eingangsbereich, möglich sei.

Herr Gausmann verweist auf den Arbeitskreis „Barrierefreies Bauen“. Die Anfrage werde entsprechend weiter geleitet.

Ende der Sitzung:

19:39 Uhr

Name
Ausschussvorsitzende(r)

Name
Schriftführer(in)